

Name, Vorname (Fahrzeughalter)	
Anschrift	
e-Mail	Tel.-Nr.

An den
Kreis Bergstraße, Der Landrat
Kfz-Zulassungsbehörde
Benzstraße 1
64646 Heppenheim

kfz.zulassung@kreis-bergstrasse.de

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für
zweizeilige verkleinerte Kfz-Kennzeichen (255/230 x 130 mm)**

Fahrzeugart (Feld 5 in Zulassungsbescheinigung oder Gutachten):
Hersteller (Feld 2) und Fahrzeugtyp (Feld D.2):
Fahrzeug-Ident-Nr. (Feld E):
Begründung für Ihren Antrag:

Als Anlage liegen bei:

- Gutachten (siehe Hinweise Rückseite)
- Gutachten über die Begutachtung nach § 23 StVZO (Oldtimergutachten), wenn vorhanden
- Kopie der Zulassungsbescheinigung oder des Gutachtens zur Erlangung der Betriebserlaubnis
- Fotos der Kennzeichenanbringungsstellen des betroffenen Fahrzeugs
- Vollmacht, wenn eine andere Person (z.B. Zulassungsdienst) diesen Antrag stellt.

Eine Antragsbearbeitung erfolgt nur dann, wenn die vorgenannten Anlagen beiliegen und der Antrag vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist.

Die Hinweise auf der Rückseite habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....

Datum, Unterschrift

.....

Name in Blockschrift (bei Bevollmächtigten)

Siehe Rückseite ►►

Auszug aus Anlage 4 Nr. 4 zu § 10 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

*„Ist es der Zulassungsbehörde nicht möglich, für ein Fahrzeug ein Kennzeichen zuzuteilen, das an der am Fahrzeug vorgesehenen Stelle angebracht werden kann, so hat der Halter Veränderungen am Fahrzeug vorzunehmen, die die Anbringung eines vorschriftsmäßigen Kennzeichens ermöglichen, sofern die Veränderungen nicht unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; in Zweifelsfällen kann die Zulassungsbehörde die **Vorlage eines Gutachtens** eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder eines nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannten Technischen Dienstes verlangen. Wird in einem solchen Gutachten festgestellt, dass an einem Kraftfahrzeug die Anbringung eines vorschriftsmäßigen hinteren Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe a, b oder c einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert oder technisch nicht möglich ist, **kann die Zulassungsbehörde eine Ausnahme zum Führen eines verkleinerten zweizeiligen Kennzeichens nach Nummer 1 Satz 1 Buchstabe d genehmigen.**“*

Vor der Erstellung eines Gutachtens ist das Fahrzeug der Zulassungsbehörde vorzuführen.

Die Zulassungsbehörde prüft am Fahrzeug, ob freie Kennzeichenkombinationen zur Verfügung stehen, die auf einem normalgroßen Kennzeichen in Mittelschrift oder Engschrift (lang oder zweizeilig hoch) dargestellt werden können und an die Anbringungsstellen am Fahrzeug passen. Steht mindestens eine derartige Kombination zur Verfügung, entfällt das Erfordernis für ein zweizeiliges verkleinertes Kennzeichen. Eine Ausnahmegenehmigung ist dann nicht zulässig.

Besteht ein Fahrzeughalter trotzdem auf die Anbringung eines verkleinerten Kennzeichens oder stellt die Zulassungsbehörde fest, dass offenbar ein verkleinertes Kennzeichen als einzige Möglichkeit in Frage käme, muss als nächster Schritt zunächst ein amtlich anerkannter Sachverständiger einer Prüforganisation oder ein nach § 30 der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung zur Prüfung von Gesamtfahrzeugen der jeweiligen Fahrzeugklasse benannter Technischer Dienst ein **„Kennzeichen-Gutachten“** mit entsprechenden aussagekräftigen Fotos erstellen. **Im Bundesland Hessen ist ein solches Gutachten erforderlich.** Das Gutachten muss Aussagen treffen

- a. zur Größe des vom Fahrzeughersteller vorgesehenen Anbringungsstelle für das betroffene Kennzeichen
- b. dass die Kennzeichenanbringungsstelle des Fahrzeugs durch Veränderungen nicht nachträglich verkleinert wurde,
- c. dass am Fahrzeug auch unter Verwendung von z. B. selbstleuchtendem Kennzeichen oder durch Verwendung von Adaptern, Stiften, etc. (mit deren Hilfe das Kennzeichen die vom Hersteller vorgesehenen Mulde überdecken kann) die Anbringung eines Kennzeichens gemäß Anlage 4 Abschnitt 1 Ziffer 1a, 1b oder 1c FZV technisch nicht möglich ist
- d. dass die zur Umrüstung (einfache Ausführung, keine vom Halter zusätzliche Aspekte erfüllende Funktion, wie z. B. Ästhetik) erforderlichen Aufwendungen zur Herstellung einer Anbringungsstelle für Kennzeichen entsprechend Anlage 4 Abschnitt 1 Ziffer 1a, 1b oder 1c FZV unverhältnismäßig sind,

Das Gutachten ist der Zulassungsbehörde im Original vorzulegen. Die abschließende Entscheidung über die Zuteilung eines verkleinerten Kennzeichens obliegt immer der Zulassungsbehörde.

Eine Ausnahmegenehmigung zur Anbringung eines verkleinerten Kennzeichens (230/255 x 130 mm) gilt nur für die Zulassung des Fahrzeugs im Kreises Bergstraße.

Die Gebühr für die Ausnahmegenehmigung beträgt unter Berücksichtigung eines angemessenen wirtschaftlichen Vorteils für ersparte Umrüstungskosten 125,30 € für ein Kennzeichenschild und 180,30 € für zwei Kennzeichenschilder.